

Nova et Varia

Das Periodikum des Österreichischen Juristenverbandes

Ausgabe 02/2022

Die europäische Staatsanwaltschaft

im Gefüge der Gewaltenteilung

Der Einfluss der Exekutive

*auf die Ernennung
von RichterInnen*

Klimaschutz und Gewaltentrennung

Ein seltsames Paar?



EUR 6,50

..... # S T O P T H E W A R

Krieg

Editorial

Am 23.02.2022 begann ein Angriff des flächenmäßig größten Staates dieser Erde unter Führung des Juristen Wladimir Wladimirowitsch Putin auf den größten Staat Europas unter Führung des Juristen Wolodymyr Oleksandrowytsch Selenskyj. Mehr als 180.000 russische Soldaten, unterstützt von rund 40.000 Söldnern und 30.000 Soldaten aus den „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk drangen in die Ukraine ein. (Zum Vergleich: Heer, Luftwaffe und Marine der deutschen Bundeswehr gemeinsam verfügen über etwa 110.000 aktive Soldaten.) Eine vorangehende Kriegserklärung gem Art 1 des III. Haager Abkommens vom 18.10.1907 erfolgte nicht. Laut UNHCR befinden sich zu Redaktionsschluss bereits 4,3 Millionen Ukrainer auf der Flucht und die Kämpfe werden unvermindert fortgesetzt.

Vieles unterscheidet diesen Krieg vom Jugoslawienkrieg in den 1990ern, dem Kosovokrieg 2008 und den anderen europäischen Kriegen der letzten Jahrzehnte – und zwar nicht nur quantitativ. Drohnen werden im großen Stil nicht nur zu Aufklärungs- sondern auch zu Angriffszwecken eingesetzt. Der Cyberraum ist ein bedeutender Kriegsschauplatz geworden. Kriegspropaganda erfolgt zu einem nicht unwesentlichen Teil mittels sozialer Medien. Und auch das Recht spielt eine Rolle.

Beim Internationalen Gerichtshof (IGH) reichte die Ukraine am 22.02.2022 eine Klage gegen Russland ein. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) kündigte am 28.02.2022 Ermittlungen an; am 02.03.2022 wurden diese offiziell aufgenommen. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurden mehrere Staatenbeschwerden und unzählige Individualbeschwerden gegen Russland eingelegt. Etliche Staaten initiierten nach dem Weltrechtsprinzip Verfahren, so am 08.03.2022 auch der Generalbundesanwalt beim deutschen Bundesgerichtshof.

So traurig der Anlass natürlich ist, so bemerkenswert ist dennoch, dass mehr als 100 Jahre nach den Haager Abkommen und mehr als 70 Jahre nach den Genfer Konventionen, der Glaube an die Wichtigkeit des Rechts im allgemeinen und an das Kriegsrecht im besonderen immerhin so hoch gehalten wird, dass supranationale Gerichtshöfe angerufen werden und sich alle Parteien auf das (Völker-)Recht berufen. Wenn schon nicht zur Vermeidung und Beendigung von militärischen Konflikten, so taugt das Recht doch wenigstens zur



Klärung von Fragen wie jener nach der Verantwortung. Jeder will das Recht auf seiner Seite wissen. Niemand will – im juristischen Sinn – im Unrecht sein.

Der Juristenverband war seit seiner Gründung – wenn auch nicht immer unpolitisch so zumindest – stets überparteilich. Er ist voll und ganz den juristischen Berufen verschrieben und um Äquidistanz bemüht. Dies schließt freilich nicht aus, dass er sich für die Einhaltung des geltenden Rechts ausspricht. Dies beinhaltet das Völkerrecht. In diesem Sinne wird die Führung eines Angriffskrieges und umso mehr allfällige Kriegsverbrechen auf das schärfste verurteilt. Gleichzeitig soll aber ein anderer bedeutender Jurist, nämlich Otto von Bismarck, nicht unzitiert bleiben: „Die Majorität hat gewöhnlich keine Neigung zum Kriege, der Krieg wird durch Minoritäten oder in absoluten Staaten durch Beherrscher oder Kabinette entzündet.“

DR. ALEXANDER T. SCHEUWIMMER, MBA,
Rechtsanwalt & Präsident des Juristenverbandes